

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 21 (1914)
Heft: 4

Rubrik: Technische Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in München ist ein Vorschlag für die Musterabgabe, der erst im Entwurfe vorliegt, jedoch nächstens an der Generalversammlung zur Sprache kommen soll. Das Wesentliche des Vorschlages ist, daß in Zukunft grundsätzlich freie Musterabgabe verboten ist. Die Ware soll zum Handelswerte berechnet werden, die Aufmachung zum Selbstkostenpreise. Die Beschickung der Weltausstellung in San Francisco wurde bekanntlich abgelehnt wegen Schutzlosigkeit des geistigen Eigentums in den Vereinigten Staaten. Die Ostschweizerische Ausrüstergenossenschaft wollte eine Ausrüstung B. einführen und für diese eine Garantie nicht übernehmen. Es gelang aber auch hier, eine Garantie zu erwirken. In letzter Zeit begann neben dem Ramschhandel die Ramschfabrikation ihr Unwesen zu treiben. Die Vereinigung stellt zurzeit hierüber nähere Untersuchungen an und versucht besonders die Merkmale der Ramschfabrikation festzustellen.

Die Mitglieder der Vereinigung schätzen sich für den Jahresbeitrag selber ein. Letztes Jahr sind 7210 Fr. an Einnahmen zu verzeichnen gewesen, denen Fr. 4856.75 Ausgaben gegenüberstehen. Die Generalversammlung fand am 29. Januar statt.

Die Vereinigung der Exporteure hat sich überraschend gut und rasch entwickelt. Neben ihr stehen heute an Fabrikantenverbänden der Stickerei-Industrie noch der Schiffli- und Stickfabrikbesitzerverband und der Verband der Lohnstickfabrikanten. Der Verband der Schiffli- und Stickfabrikbesitzer ist der älteste. Da er auf der einen Seite den Exporteuren zu wenig bot, entstand deren Vereinigung in besonderem Verbands, und da er auf der andern Seite auch den Lohnfabrikanten nicht genügte, taten sich diese vergangenes Jahr als jüngster Verband ebenfalls zusammen. Bei dieser Entwicklung der Dinge dürfte in naher Zeit die Auflösung des ältesten Verbandes, desjenigen der Schiffli- und Stickfabrikbesitzer, zur Diskussion gestellt werden.

Produktionseinschränkung für den Monat Februar. Die zahlreich besuchte Versammlung des Verbandes Schweizerischer Schiffli- und Lohnstickereien hat einstimmig beschlossen, auch für den Monat Februar eine Betriebseinschränkung in gleicher Weise wie für den Monat Januar durchzuführen, d. h. Lohnfabrikanten dürfen an den ersten fünf Wochentagen maximal 10 Stunden, Einzelsticker maximal von morgens 7 bis abends 8 Uhr arbeiten, während an den Sonnabenden alle Betriebe eingestellt werden müssen. Für die Übertretung dieser Beschlüsse wurde eine Konventionalstrafe von 5 Franken pro Tag und pro Maschine festgesetzt.

Die aargauische Strohindustrie ist gegenwärtig so mit Aufträgen überhäuft, daß in einigen Fabriken des Freiamtes und des Seetales eine Nachtschicht eingeschaltet werden mußte. Auch die Hausindustrie hat diesen Winter befriedigenden Verdienst gebracht.

Erhöhung der Appreturlöhne in Deutschland. Die „Deutsche Seidenstoffappretur-Vereinigung“ mit Sitz in Krefeld, beabsichtigt die Appreturlöhne um durchschnittlich 6 Prozent zu erhöhen. Es sollen vorerst in dieser Angelegenheit Verhandlungen mit dem Verein deutscher Seidenwebereien in Düsseldorf geführt werden.

Süddeutsche Textilindustrie. Die Fortsetzung der Betriebseinschränkung der süddeutschen Rohwebereien ist im zweiten Quartal nicht zustande gekommen, da die vorgesehene Beteiligungsziffer von 40,000 Webstühlen nicht erreicht worden ist.

Keine Betriebseinschränkung in der österreichischen Baumwollweberei. Die seit längerer Zeit laufenden Verhandlungen der Baumwollweberei Österreichs wegen Durchführung einer gemeinsamen Betriebsreduktion haben kein positives Ergebnis gezeitigt. Es werden jetzt weiterhin nur die notwendig gewordenen Betriebsreduzierungen freiwillig, nach Maßnahme des für die einzelnen Unternehmungen jeweiligen bestehenden Beschäftigungs-Standes, durchgeführt.

Technische Mitteilungen

Ein neuer Schussfaden-Einfädler für Webschützen.

Schon unzählige Versuche sind gemacht worden, um den Schussfaden nicht mehr in das Schiffchen einsaugen zu müssen. Hunderte von Modellen wurden von Webereifachleuten konstruiert und auf den Markt gebracht. Es wurden Schiffchen hergestellt, bei denen der Faden durch eigen-

artig gemachte Anker, Nasen, Schlitze an die Außenseite des Schützen gelenkt werden konnte, und so eingefädelt wurde. Einer konstruierte einen Gummiball mit Mundstück, der in zusammengedrücktem Zustande an die Schiffchenöse gedrückt wurde und an Stelle des Mundes den Faden einsaugen sollte. Man fabrizierte selbst kleine Pumpen, die am Webstuhl angebracht und von einer der beiden Stuhllwellen angetrieben, die Arbeit des Fadeneinsaugers ausführen sollte.

Schon immer hatte man Beweise, daß dieses Einsaugen äußerst gesundheitsschädlich war, daß bei dieser Arbeit sehr leicht Bazillen ansteckender Krankheiten von einem an dieser Krankheit leidenden Menschen auf einen gesunden übertragen werden konnten; sind es doch hauptsächlich Mund und Nase, durch welche solche Krankheitskeime in den gesunden Körper gelangen.

Solche Beweise taten die Notwendigkeit und Wichtigkeit einer Manipulationsänderung genügend dar, und erklären auch die vielen Hunderte von Versuchen.

Das Schiffchen ist nun derjenige integrierende Teil des Webstuhls, der weitaus am meisten aushalten muß, und diese große Inanspruchnahme erheischt, daß dasselbe aus sehr gutem Material hergestellt und exakt gearbeitet sein muß. Vor allem muß dasselbe möglichst einfach und ohne Teile sein, die bei längerem Gebrauch Bewegungsfreiheit erhalten können, Schrauben, federnde Teile dürfen nicht vorhanden sein.

Die meisten dieser Patente taten die Arbeit des Einfädelns gut bis sehr gut, ja es hat solche, mit denen das Einfädeln schneller als mit dem Munde geht. Bis heute hat sich aber keines absolut bewährt, denn alle waren konstruktiv mangelhaft, oder stellten sich auch in der Massenerstellung derart hoch, daß an eine Einführung nicht zu denken war. Bei längerer Benutzung lockerte sich der eingeschraubte Mechanismus, brach, stand möglicherweise während des Laufes im Schiffchen auf, und riß das halbe Fach mit, denn was die erste Million Schläge nicht vermochte, gelang der zweiten Million. Solche Tatsachen erklären auch, warum heute der Fabrikant so skeptisch einem neuen Einfädler schützen gegenübersteht, machen begreiflich, daß solche Versuche bei negativem Erfolge nur einmal gemacht werden wollen. Daß solche Patentschiffchen mit teilweise recht komplizierten Einrichtungen im Preise bedeutend höher zu stehen kommen als gewöhnliche, ist auch ein Grund, warum an eine Masseneinführung kaum zu denken ist.

F. Stüßy, Webereitechniker in Lichtensteig, ist es gelungen, einen Schußfaden-Einfädler „Fadenkurbel“ zu konstruieren, der nicht in das Schiffchen eingebaut ist und das Einfädeln sehr schnell besorgt. Der große Vorteil dieser Erfindung besteht darin, daß dieses Bürstchen bei jedem gewöhnlichen Schiffchen angewendet werden kann und unbedingt funktioniert. Die Fadenkurbel besteht aus einem kurbelförmigen Bürstchen; dasselbe wird in die Oese hineingestoßen und nach vorn oder rückwärts gedreht. Infolge der steifen Bürstenhaare wird der Schußfaden bei der leichtesten Berührung gepackt und beim Zurückziehen des Bürstchens ist der Faden eingefädelt. Ein Versagen ist ausgeschlossen, meistens genügt sogar nur ein Hineinstoßen und Zurückziehen der Kurbel. Das Einfädeln geht mindestens so schnell wie mit dem Munde. Dieses Bürstchen stellt sich äußerst billig in der Herstellung (25 Cts. per Stück) und benötigt ein Weber zur Bedienung all seiner Stühle nur ein solches, sodaß z. B. in einer Weberei von 300 Stühlen (3 per Weber) die Ausgabe nur Fr. 25 beträgt, was im Verhältnis zur hygienischen Arbeit gewiß eine kleine Auslage zu nennen ist. Zugleich ist das Bürstchen am hintern Ende als „Auswebnadel“ ausgebildet, das Ganze also ein unentbehrliches Instrument für den Weber.

Den Verkauf besorgt Herr E. Kundert, Zürich, der gerne jede Auskunft gibt. Diese Fadenkurbel erfüllt ihren Zweck nicht nur bei gewöhnlichen einfachen Baumwoll-Schußgarnen, sondern auch bei Baumwollzwirnen, Seide und Wolle.

Eine neue moderne Webereimaschine. *(Helm)*

Die stetige, seit bald drei Dezennien unaufhaltsam fortschreitende technische Vervollkommnung des Seidenwebstuhles, die von dem einfachen Holzgerüste des uns allen noch wohlbekannten Lyoner-Handstuhls, zum heutigen sinnreich ausgedachten, vielschiffligen Wechselstuhl geführt hat, hat notwendigerweise auch dem Ausbau der endlosen Zahl von Weberei-Hilfsmaschinen in ihrer Mannigfaltigkeit gerufen. Wohl keine der zahlreichen, der eigentlichen Weberei dienenden Nebenindustrien, ist vom drängenden Bedürfnis der «neuen» Zeit: Verbilligung der Herstellung, Verbesserung der Qualität und Steigerung der Produktion verschont geblieben.

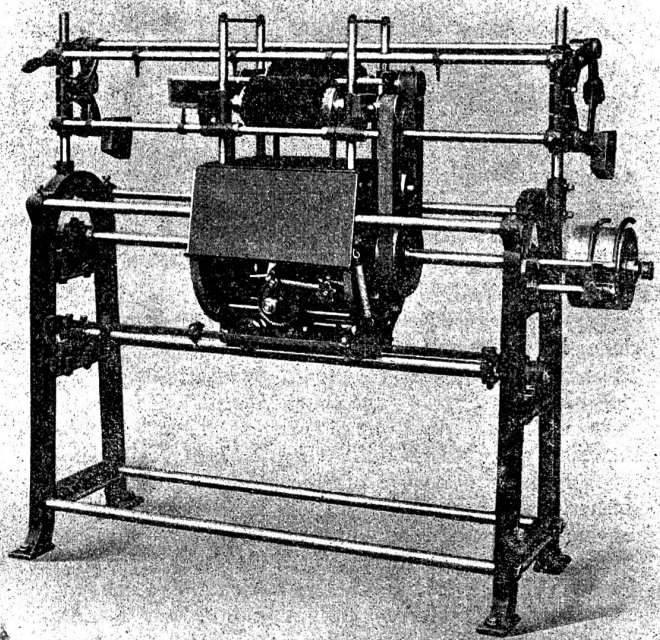
Nicht selten mußte hin und wieder eine an Ausdehnung vielleicht unbedeutende, aber dennoch zum Weben unentbehrliche Hilfsindustrie wegen Rückständigkeit ihre eigene Selbständigkeit opfern, um dem Großbetrieb der einen oder andern Weberei als eigenes Departement angegliedert zu werden. Hauptsächlich trifft dies zu auf die Blattmacherei, welche infolge der sinnlosen, ruinösen Preisdrückereien in diesem Gewerbe ihrer Geldmittel beraubt und dadurch unfähig wurde, mit dem nimmer rastenden Fortschritt der Technik Schritt zu halten. Tatsache ist, daß die Großzahl der vermeintlichen Verbesserungen an Webblättern nicht von eigentlichen Blattmachern, sondern von Weberei-Fachleuten erfunden und zum Patent angemeldet werden. Ebenso steht fest, daß heute die Zahl der tüchtigen, selbständigen und leistungsfähigen Blattmacher in der Schweiz, wiewohl auch in Deutschland eine verschwindend kleine geworden ist, die wohl für die Zukunft zu Besorgnis Anlaß geben muß, sofern nicht rechtzeitig für tüchtigen Nachwuchs gesorgt wird.

Zumal der heutige Webstuhl in seiner Vollkommenheit kaum mehr verbesserungsfähig sein dürfte, ohne dessen Zuverlässigkeit durch allzugroße Kompliziertheit zu verringern, hat man denn auch schon seit Jahren angefangen, dem stetigen Drang nach Produktionserhöhung und Qualitätsverbesserung Rechnung tragend, der Vervollkommnung von Geschirr und Blättern vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. So sind in den verflossenen fünf Jahren eine nicht unbedeutende Zahl von Patentblättern entstanden, mit allen möglichen Formen und Kombinationen der Zähne, alle darauf zielend, mit dem korrekten Stich den Anschlag, den Rückweg der Lade jedoch mit verminderter Dichtigkeit auszuführen, auf diese Weise im Rückweg eine Entlastung der Kette erwirkend, die ihrerseits auf Fadenbrüche, Ripsstreifen und andere Webfehler einen behebenden Einfluß auszuüben hatte und sodann auch eine Produktionsvermehrung ermöglichte. So gut die erhofften Erfolge mit diesen Patentblättern sein mochten, so wurden sie doch illusorisch, einerseits durch die vermehrten Herstellungskosten dieser komplizierten Webblätter, andererseits durch ihre erheblich verminderte Lebensdauer, sind diese Riete alle doch nur auf einer Seite zu gebrauchen und $\frac{1}{2}$ vorkommende Reparaturen, wenn überhaupt ausführbar, so doch nur mit großen Kosten verbunden.

Doch, so wie alle Wege nach Rom führen, so führen auch andere Wege zum Ziel. Dadurch, daß wie eingangs angetönt, die Blattmacherei vielerorts in die Webereibetriebe

selbst aufgenommen wurde, so war sie der Leitung eines technisch tüchtig geschulten Personals unterstellt und damit waren ihr die Wege zum gesunden Schritthalten in ihrer Entwicklung geöffnet. Im Jahre 1868 wurde in England von dem damals bekannten Weberei-Techniker, John Kay in Manchester, die erste brauchbare Rietbindemaschine erfunden. Dies war schon ein gewaltiger Fortschritt, auf dessen Erfolge man allerdings Jahrzehnte lang ausruhte, bis Anfangs der 90er Jahre in Amerika in einer Seidenstoffweberei Paterson's die erste Blattputzmaschine auftauchte.

Die äußerst primitive, einfache Maschine, ein Geheimnis



Blattreinigungsmaschine

jener Zeit, diente lediglich dazu, um auf mechanischem Wege die neu erstellten Webblätter, nachdem sie von Hand gehörig ausgeputzt wurden, von dem zum Austrocknen anhaftenden Kalkstaub zu befreien, eine Arbeit die wohl bis dahin zu den anstrengendsten und unangenehmsten Handverrichtungen der Blattmacherei gehörte. Die Maschine bestand zur Hauptsache aus einer Einspannvorrichtung für das Blatt und einem durch eine Kurbelwelle in Bewegung gesetzten, schwingenden Hebel, an dessen unterm Ende eine gewöhnliche Blattbürste befestigt werden konnte. Diese Bürste führte also quer über das Blatt (in der Richtung der Zähne) eine kreisbogenartige Frottierbewegung aus, was zur Folge hatte, daß der Druck der Bürste in der Mitte der Blatthöhe stärker war, als an den beiden Gußenden, welche letztere selten sauber ausgebürstet werden konnten ohne Nachhilfe von Hand. Eine wesentliche Verbesserung erfuhr diese Maschine später durch die Verwendung eines Parallelogrammes als Schwinghebel, wodurch die Bürstbewegung eine Parallele zur Blattebene wurde und schon wesentlich bessere Resultate zeitigte, namentlich nach Verwendung einer automatischen Vorwärtsschaltung des Blatthalters. Diese Konstruktion ist auch heute noch sehr

verbreitet in Webereien und Blattmachereien der Vereinigten Staaten.

Später, als in der allgemeinen Praxis vieler Gewerbe und Industrien die Zirkularbürsten für alle möglichen Zwecke mit großem Erfolge Anwendung fanden, wurde auch in vereinzelt Blattmachereien und Webereibetrieben erstmals die rotierende Bürste zum Ausputzen der Blätter verwendet.

Die mit den ersten erfolgreichen Versuchen erzielten Resultate dieser einfachen Rotations-Blattputzmaschine verschafften ihr rasch eine starke Verbreitung, zuerst in den Webereien und nur langsam in den selbständigen Blattmachwerkstätten, zumal deren Konstruktion sehr einfach war und nur aus Spindelstock mit Welle und Voll- und Leerlauf bestand. Das Blatt mußte von freier Hand an die am Wellenende angesteckte und mit zirka 800—1000 Touren per Minute rotierende Bürste gepreßt werden, eine Operation die sehr viel Geschick und Gefühl erfordert um die Blätter nicht zu beschädigen. Die Nachteile dieser heute besonders in Frankreich gut eingeführten, allerdings einfachen und billigen Maschine sind unangenehme Staubeentwicklung, Wundmachen der Fingerbeeren und vor allem die Unerläßlichkeit eines gewandten Blattmachers.

(Fortsetzung folgt.)

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Die Generalversammlung am 1. d. M. war wohl in Anbetracht des schönen Wetters und infolge Verhinderung verschiedener Mitglieder nicht sehr zahlreich besucht. Protokoll und Kassabericht wurden genehmigt. Nach Lesung des bereinigten Normativvertrags fand auch dieser die Zustimmung der Versammlung. Die Vorstandswahlen fielen in beständigem Sinn aus, indem außer dem wegen Arbeitsüberhäufung zurücktretenden Vizepräsidenten Hrn. Fritz Kaeser, die bisherigen Vorstandsmitglieder in verdankenswerter Weise eine Wiederwahl annahmen. Zweiter Vizepräsident ist nun Herr E. Ludwig, und neu als Beisitzer Herr Hirzel von der Firma Hirzel & Humitzsch in Zürich. Als Rechnungsrevisoren wurden die Herren J. Haas und P. Wolf in Zürich gewählt. Unter Traktandum Diverses wurde beschlossen, periodisch ein Bulletin für Propagandazwecke für den Verband erscheinen zu lassen, ferner wurden fachliche Vorträge in Aussicht genommen und eine Enquête beschlossen über die Provisionsansätze für die verschiedenen Branchen und Länder.



Kaufmännische Agenten



Die Rechtsstellung des Handelsagenten in der Schweiz.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten in der Schweiz hat laut „Waren-Agent“ das kaiserliche Generalkonsulat in Zürich aus Anlaß einer Spezialanfrage eine Auskunft erteilt, in der es unter anderem heißt:

Die Rechtsstellung des Handelsagenten ist im schweizerischen Recht nicht so genau umschrieben, wie dies im deutschen Handelsgesetzbuch (§§ 84 bis 92) der Fall ist. Die schweizerischen Gerichte, insbesondere auch das Bundesgericht, haben bisher in solchen Fällen, wo abweichende Bestimmungen des schweizerischen Rechts oder des betreffenden Anstellungsvertrages nicht nachweisbar waren, bei der Beurteilung der rechtlichen Stellung der Handelsagenten als subsidiäres Gewohnheits-Recht zumeist die Grundsätze des deutschen Handelsrechts angewendet. Das revidierte schweizerische Obligationenrecht vom 30. März 1911 enthält in Art. 394, Abs. 2 folgende Bestimmung:

„Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag.“

Schweizer Juristen vertreten zum Teil die Meinung, daß das Rechtsverhältnis des Handelsagenten auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung den im revidierten Obligationenrecht enthaltenen Vorschriften über den Auftrag (Art. 394 bis 406 daselbst) unterstellt werden müsse. Es können aber auch Handelsagentur-Verträge in der Weise abgeschlossen werden, daß der Agent in den Dienst der auftraggebenden Firma tritt. Dann würde ein Dienstvertrag vorliegen, von welchem der zehnte Titel des revidierten Obligationenrechts, Art. 319 ff. handelt.

Andere Juristen vertreten die Ansicht, daß man in erster Linie von den Vorschriften über den Dienstvertrag ausgehen müsse. Neuere Entscheidungen des Bundesgerichts liegen, soweit bekannt, über den Gegenstand nicht vor. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit etwa in der Rechtsprechung des obersten schweizerischen Gerichts auch nach dem Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts an der Anwendung des deutschen Handelsrechts als subsidiäres Gewohnheitsrecht bei der Beurteilung der Rechtsstellung der Handelsagenten festgehalten werden wird.



Die Lage des Handelsagenten bei Liquidation der vertretenen Firma.

Es ist wohl den meisten Handelsagenten bekannt, daß bei Liquidation der vertretenen Firma das Agenturverhältnis ohne Entschädigungsanspruch erlischt, auch wenn der Vertrag noch für lange Jahre abgeschlossen war. Aber nicht nur in diesem Punkt wird der Handelsagent von der Härte des Gesetzes betroffen.

In der letzten Monatsversammlung des Vereins Kölner Handelsagenten E. V., berichtete der Vereinssyndikus, Herr Justizrat Ludwig Cahen, über einen Fall, in welchem die Firma im zweiten Jahre des noch für lange laufenden Kontraktes liquidierte. Der Agent hatte im Hinblick auf die für die späteren Jahre zu erwartende Entwicklung der Geschäfte eine umfangreiche Reklame — für mehrere tausend Mark — auf seine Kosten gemacht und suchte nun eine Entschädigungsforderung geltend zu machen. Die Klage mußte aber nach der heutigen Rechtslage abgewiesen werden. In dem vorliegenden Falle kam zwar schließlich doch ein gütlicher Vergleich zustande, der aber nichts an der Tatsache ändert, daß der Agent rechtlich auf Rückerstattung solcher Auslagen keinen Anspruch hat.

Wie Herr Justizrat Cahen mit Recht betonte, verdient dieser Punkt die besondere Aufmerksamkeit der Handelsagenten. („Waren-Agent.“)



Die

Mitteilungen über Textilindustrie

werden zu Beginn des neuen Quartals zum

Abonnement

□ □ □ bestens empfohlen □ □ □

Expedition der „Mitteilungen über Textilindustrie“
Metropol, Zürich

